



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Öffentliches Recht

Fachbereich Rechtssetzungsprojekte und -methodik

09. Juni 2015

Erläuternder Bericht des BJ zur Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Si- cherheitsdienstleistungen (VPS)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------------|---|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 3 | Verfahren | 5 |
| 4 | Kontrolle | 10 |
| 5 | Amtshilfe | 12 |
| 6 | Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden | 12 |
| 7 | Schlussbestimmungen | 13 |

1 Einleitung

Das neue Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) regelt die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus im Ausland. Das Gesetz soll dazu beitragen, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, ihre aussenpolitischen Ziele umzusetzen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren. Zu diesem Zweck soll ein Verbotssystem eingeführt werden, das mit einem Verfahren der vorgängigen Meldung verbunden ist. Das BPS gilt zudem für Bundesbehörden, die ein Sicherheitsunternehmen zur Wahrnehmung von Schutzaufgaben in einem komplexen Umfeld im Sinne dieses Gesetzes einsetzen.

In den Artikeln 17 und 38 BPS wird der Bundesrat beauftragt, eine Reihe von Bestimmungen zu erlassen und das Datum des Inkrafttretens festzulegen.

Die Struktur des Verordnungsentwurfs entspricht jener des BPS, wobei jedoch die Abschnitte des Gesetzes, die nicht konkretisiert werden müssen, nicht enthalten sind. Der Verordnungsentwurf umfasst 19 Artikel.

Der Verordnungsentwurf präzisiert gewisse Begriffe des BPS und bezeichnet die zuständige Behörde. Weiter regelt er die Einzelheiten des Verfahrens und legt bestimmte Pflichten der Unternehmen näher fest. Er definiert die Personendaten, die gestützt auf das BPS bearbeitet werden dürfen, und die Dauer ihrer Aufbewahrung. Er bestimmt die Höhe der Gebühren, die die zuständige Behörde erheben kann, und regelt die Einzelheiten des Einsatzes von Sicherheitsunternehmen durch eine Bundesbehörde. Schliesslich enthält der Verordnungsentwurf eine Übergangsbestimmung.

Das BPS und seine Verordnung treten am 1. September 2015 in Kraft.

2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Komplexes Umfeld

Art. 1 Abs. 1

Der Begriff «private Sicherheitsdienstleistung» wird in Artikel 4 Buchstabe a BPS definiert und umfasst insbesondere den Personenschutz und die Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld (Ziff. 1 und 2). Der Begriff «komplexes Umfeld» war im Entwurf des Bundesrates vom 23. Januar 2013 (BBI 2013 1745) nicht vorgesehen. Er wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eingefügt. Bei der Aufnahme dieses Begriffs inspirierte sich der Gesetzgeber am internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheits-

dienstleister in seiner Fassung vom 9. November 2010 (Verhaltenskodex)¹, der namentlich zum Ziel hat, die Grundsätze für die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen in einem komplexen Umfeld festzulegen (siehe Bst. D Ziff. 13 Verhaltenskodex). Unternehmen, die dem BPS unterstellt sind, sind verpflichtet, dem Verhaltenskodex beizutreten (Art. 7 BPS).

In der englischen Fassung des Verhaltenskodex (vgl. Buchstabe B des Verhaltenskodex) wird der Begriff «complex environments» wie folgt definiert: «any areas experiencing or recovering from unrest or instability, whether due to natural disasters or armed conflicts, where the rule of law has been substantially undermined, and in which the capacity of the state authority to handle the situation is diminished, limited, or non-existent».

Gemäss der französischen Fassung bezeichnet «environnement complexe» «toute zone instable ou affectée par des troubles, ou sortant d'une situation comparable, à la suite de catastrophes naturelles ou de conflits armés, où l'Etat de droit a été notablement fragilisé, et où la capacité des autorités de l'Etat à maîtriser la situation est limitée, diminuée ou inexistante».

In der deutschen Version wird «komplexes Umfeld» definiert als «jegliche Gebiete, die durch Unruhen oder Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogen wurden oder immer noch werden, in denen rechtsstaatliche Strukturen erheblich beschädigt sind und in denen die staatlichen Behörden der Situation nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang gewachsen sind».

Art. 1 Abs. 1 definiert den Begriff «Komplexes Umfeld» als ein Gebiet, das entweder durch Unruhen oder durch eine Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Konventionen² und der Zusatzprotokolle I und II in Mitleidenschaft gezogen wurde oder immer noch wird, in dem rechtsstaatliche Strukturen erheblich beschädigt sind und in dem die staatlichen Behörden der Situation nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang gewachsen sind. Im Grossen und Ganzen entspricht der Begriff «komplexes Umfeld» somit der Definition im Verhaltenskodex. Art. 1 Abs. 1 erfährt dennoch gewisse Änderungen.

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung definiert den Begriff «bewaffneter Konflikt» gleich wie die Genfer Konventionen³ und die Zusatzprotokolle I und II⁴. Weggelassen wird der Begriff «diminuée» in der französischen Fassung. Damit sollen Konstellationen ausgeschlossen werden, in denen die Fähigkeit des Staates, eine ausserordentliche Situation zu beherrschen, nur für eine kurze Zeit reduziert ist, etwa nachdem sich eine Naturkatastrophe ereignet hat. Die Begriffe «diminuée» und «limitée» lassen sich im Anwendungsbereich des Gesetzes nicht genügend klar voneinander unterscheiden. Die Definition von Art. 1. Abs. 1 ist zudem präziser als diejenige des Verhaltenskodexes. In Bst. a wird präzisiert, dass das Gebiet entweder durch Unruhen oder durch eine Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle I und II in Mitleidenschaft gezogen sein muss. Diese Bestimmung soll präzisieren, dass nur die Instabilität durch Naturkatastrophen oder bewaffnete Konflikte verursacht sein muss, während die Unruhen auch andere Ursachen haben können (s. unten). Aus den Vorarbeiten lässt sich schliessen, dass diese Präzisierung des Begriffs des komplexen Umfelds dem Willen des Gesetzgebers entspricht⁵.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 müssen im betroffenen Gebiet *drei Bedingungen kumulativ* erfüllt sein. Der Begriff «Gebiet» kann ein Land als Ganzes oder eine bestimmte Region eines oder

¹ Dieses Dokument kann unter www.icoc-ppsp.org abgerufen werden.

² SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.42; 0.518.51

³ SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.42; 0.518.51

⁴ SR 0.518.521; 0.518.522

⁵ S. AB 13.017 NR 19.09.13 (http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4910/420865/d_n_4910_420865_421122.htm): In diesem Sinne hat sich Nationalrat Beat Flach geäussert: «Der Begriff "in einem komplexen Umfeld" stammt aus dem International Code of Conduct for Private Security Service Providers in der Fassung vom 9. November 2010, wie wir ihn in Artikel 7 statuieren. Meine Übersetzung lautet so, dass Artikel 13 des Kodex betreffend dessen Anwendungsbereich aussagt, dass der Kodex Grundsätze für die unterzeichnenden Unternehmen formuliert, die diese bei der Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen in einem komplexen Umfeld einzuhalten haben. "Komplexes Umfeld" wird definiert als Gebiete, die von Unruhen oder Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten betroffen sind oder sich davon erholen, in denen die Rechtsstaatlichkeit wesentlich beeinträchtigt ist und in denen die Fähigkeit oder die Kraft der staatlichen Autorität zur Handhabung der Situation verringert, begrenzt oder nicht vorhanden ist.»

mehrerer Länder bezeichnen. Die vorgesehenen Bedingungen müssen in demjenigen Gebiet erfüllt sein, in dem das Sicherheitsunternehmen den Personenschutz oder die Bewachung von Gütern und Liegenschaften sicherstellen will.

Die erste Bedingung setzt voraus, dass das Gebiet durch Unruhen oder aber durch eine Instabilität aufgrund von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle I und II in Mitleidenschaft gezogen wurde. Ob «Unruhen» vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen, insbesondere anhand der in Bst. b und c genannten Bedingungen. Ein Kriterium wird insbesondere sein, inwiefern der Staat in der Lage ist, beispielsweise wiederholten Fällen von Gewalt, Aufruhr oder organisierter Kriminalität, die seine Strukturen schwächen, zu begegnen. Buchstabe a umschreibt die möglichen Ursachen für die Instabilität: eine Naturkatastrophe (in einem weiten Sinn verstanden, zum Beispiel ein Erdbeben oder eine Epidemie) oder ein internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle I und II. Zudem sieht Buchstabe a zwei zeitlich verschiedene Situationen vor: «durch Unruhen oder Instabilität [...] in Mitleidenschaft gezogen wurde oder immer noch wird». Die Wendung «in Mitleidenschaft gezogen wurde» entspricht dem englischen Begriff «recovering». Sie ist so zu verstehen, dass die Situation im betreffenden Gebiet wieder in Richtung einer Normalisierung geht. Bei der Wendung «immer noch wird» handelt es sich um die Übersetzung von «experiencing». Sie weist darauf hin, dass die Lage im betreffenden Gebiet noch immer von Unruhen und Instabilität geprägt ist.

Die zweite Bedingung verlangt, dass die rechtsstaatlichen Strukturen erheblich beschädigt sind. Mit «rechtsstaatlichen Strukturen» ist gemeint, dass die verschiedenen Organe eines Staates in Übereinstimmung mit seiner Rechtsordnung handeln, das heisst in Übereinstimmung mit den im Recht dieses Staates verankerten Regeln und Verfahren. Die rechtsstaatlichen Strukturen sind beschädigt, wenn die Rechtsordnung nicht mehr eingehalten wird. Dies ist der Fall, wenn die Grundpfeiler eines Staates gefährdet sind, zum Beispiel wenn die Staatsgewalt nicht gemäss dem Legalitätsprinzip ausgeübt wird, der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht mehr gewährleistet ist, die Grundrechte des Einzelnen durch die staatlichen Organe nicht gewahrt werden oder wenn Verbrechen und Vergehen nicht rechtlich verfolgt werden. Die Beschädigung muss erheblich sein, das heisst von grösserem Umfang.

Die dritte Bedingung erfordert, dass die staatlichen Behörden der Situation nicht mehr oder nur in begrenztem Umfang gewachsen sind. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die operativen staatlichen Strukturen nicht mehr funktionieren oder wenn die staatlichen Institutionen wie die Streit- oder Sicherheitskräfte nicht mehr so funktionieren, dass sie die durch die Naturkatastrophe oder den bewaffneten Konflikt entstandene Situation bewältigen können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die staatlichen Behörden nicht mehr in der Lage sind, der Zivilbevölkerung Hilfe zukommen zu lassen oder Ausschreitungen und Plünderungen unter Kontrolle zu bringen.

Wenn eine der Bedingungen nicht gegeben ist, gilt das Umfeld, in welchem der Personenschutz und die Bewachung von Gütern und Liegenschaften erfolgt, nicht als «komplex». In diesem Fall ist das Unternehmen nicht verpflichtet, seine Tätigkeit der zuständigen Behörde zu melden. Es hat sich jedoch zu vergewissern, dass die private Sicherheitsdienstleitung, die es erbringen will, nicht unter andere Bestimmungen des BPS fällt. Gegebenenfalls hat es Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.

Art. 1 Abs. 2

Nach Artikel 30 Absatz 1 BPS kann der Bund ein Unternehmen, das private Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für die Schutzaufgaben im Ausland einsetzen, die unter den Buchstaben a und b abschliessend aufgezählt werden, d. h. den Personenschutz sowie die Bewachung oder Überwachung von Gütern und Liegenschaften. Diese Aufgaben entsprechen den privaten Sicherheitsdienstleistungen gemäss der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffern 1 und 2. Da diese Begriffsbestimmung Dienstleistungen des Personenschutzes sowie der Bewachung von Gütern und Liegenschaften «in einem komplexen Um-

feld» erfasst und im Abschnitt mit den allgemeinen Bestimmungen des BPS aufgeführt ist, ist das Begriffsmerkmal «komplexes Umfeld» auch auf den Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden (7. Abschnitt) anwendbar. Der Einsatz eines Sicherheitsunternehmens zur Wahrnehmung einer Schutzaufgabe im Ausland in einem Gebiet, das nicht ein komplexes Umfeld ist, fällt hingegen nicht in den Geltungsbereich dieser Gesetzgebung. Diese Fälle werden durch die Verordnung vom ... über den Einsatz von Sicherheitsunternehmen geregelt.

Art. 2 Beitritt zum internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister

Nach Artikel 7 Absatz 1 BPS sind die dem Gesetz unterstellten Unternehmen verpflichtet, dem internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister in seiner Fassung vom 9. November 2010 beizutreten.

Gemäss den Statuten der «International Code of Conduct Association» (ICoCA) muss ein Unternehmen, das dem Verhaltenskodex beitreten will, sich dieser Organisation anschliessen und ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen.

Um dieser von den ICoCA-Statuten vorgesehenen Anschlusspflicht Rechnung zu tragen, hält Artikel 2 der Verordnung fest, dass die Beitrittspflicht zum Verhaltenskodex, wie sie Artikel 7 BPS verankert, bedeutet, dass sich die Unternehmen der ICoCA anschliessen müssen. Für die Erfüllung der gemäss BPS erforderlichen Pflicht des Beitritts zum Verhaltenskodex ist der Zeitpunkt massgeblich, ab welchem die Unternehmen den Status von provisorischen Mitgliedern erhalten haben.

3 Verfahren

Art. 3 Zuständige Behörde

Nach Artikel 38 Absatz 2 BPS bestimmt der Bundesrat die zuständige Behörde. Gemäss Artikel 3 handelt es sich dabei um die Politische Direktion im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (Politische Direktion).

Gestützt auf Artikel 14 BPS erlässt die Politische Direktion anfechtbare Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁶. Die Form der Verfügung und die Rechtsmittel sind durch das VwVG, das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)⁷ und das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG)⁸ geregelt.

Art. 4 Inhalt der Meldepflicht

Artikel 4 umschreibt den Inhalt der Meldepflicht. Meldepflichten betreffen die beabsichtigte Tätigkeit (Bst. a), das Unternehmen selber (Bst. b) und die für die Tätigkeit bzw. das Unternehmen besonders wichtigen Personen (Bst. c).

Die richtige Erfüllung der Meldepflicht ist eine Verantwortung des Unternehmens (Selbsterklärationsprinzip). Indem es die in Artikel 4 genannten Informationen liefert, kommt das Unternehmen seiner Meldepflicht nach. Erhält aber die Politische Direktion, z.B. aufgrund von Informationen Dritter, Hinweise, dass eine Tätigkeit problematisch sein könnte, kann sie das Unternehmen gestützt auf Artikel 18 BPS anhalten, zusätzliche Informationen nachzureichen, wenn sie zum Ergebnis kommt, dass sie die Gesetzeskonformität einer bestimmten Tätigkeit auf der Basis der vom Unternehmen eingereichten Informationen nicht abschliessend beurteilen kann.

⁶ SR 172.021

⁷ SR 173.32

⁸ SR 173.110

Der Inhalt der Meldepflicht orientiert sich am Zweck des Gesetzes, das verhindern will, dass die Schweiz in heikle Situationen gerät, welche die Sicherheit des Landes, die schweizerische Neutralitäts- oder Aussenpolitik oder die Einhaltung des Völkerrechts beeinträchtigen können. Zentral für die Beurteilung der Gesetzeskonformität ist die Meldung der Art der beabsichtigten Dienstleistung (Ziff. 1), wobei die wichtigsten Kategorien in der Aufzählung des Gesetzes umschrieben werden (vgl. Art. 4 Bst. a und b BPS). Wichtig ist auch der Umfang der Dienstleistung, der sich insbesondere aus den eingesetzten Mitteln, der Zahl der eingesetzten Personen und der Einsatzdauer ergibt (Ziff. 2 und 3). Bei den Mitteln ist es für die Behörden besonders wichtig zu wissen, ob das Personal Waffen tragen wird (Ziff. 2). Für die Beurteilung zentral ist auch der Einsatzort (Ziff. 4), da dieser z.B. darüber entscheidet, ob ein «komplexes Umfeld» vorliegt oder nicht. Das Unternehmen muss auch über mit der Dienstleistung verbundene besondere Risiken Auskunft geben (Ziff. 5). Dabei geht es primär um eine Einschätzung möglicher Eskalationsrisiken. Solche können in bestimmten Fällen auch dann vorliegen, wenn Einsatzort oder Art der Sicherheitsdienstleistung für sich allein nicht besonders problematisch erscheinen, wenn aber besondere Umstände das Risiko einer Eskalation erhöhen. Ein Beispiel ist der Ordnungsdienst bei Demonstrationen in Staaten ausserhalb der EU, wenn solche Demonstrationen in der jüngeren Vergangenheit regelmässig zu schweren Ausschreitungen geführt haben.

Verlangt werden auch Angaben zum Unternehmen selber (Bst. b). Besonders wichtig ist der Nachweis, dass das Unternehmen dem internationalen Verhaltenskodex bzw. der ICoCA beigetreten ist (Ziff. 3). Wichtig sind auch Angaben zum Geschäftsbereich des Unternehmens (Ziff. 2) sowie zu den verantwortlichen Personen der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane (Ziff. 4). Von Bedeutung sind auch Qualitätsmerkmale wie die Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals (Ziff. 5) bzw. interne Kontrollmechanismen zur Qualitätssicherung im Personalbereich (Ziff. 6).

Buchstabe c verlangt genauere Angaben zu Personen, die für das Unternehmen besondere Verantwortung tragen oder bei Einsätzen besonders exponiert sind. Das Unternehmen muss die Identität von Personen mit Führungsaufgaben (Geschäftsleitung, Verwaltungsrat), aber auch von Personen, die bewaffnet sind, offen legen (Ziff. 1). Das Unternehmen muss angeben, was es zur Überprüfung des guten Rufs solcher Personen vorgekehrt hat (Ziff. 2). Es muss die nötigen Nachweise zu den erforderlichen Bewilligungen für die Ausfuhr, das Tragen und die Verwendung von Waffen, Waffenzubehör und Munition liefern (Ziff. 3). Unter diese Informationspflicht fallen alle vom Bundesgesetz vom 20. Juni 1997⁹ über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) erfassten Gegenstände. Erforderlich sind auch Angaben zur Aus- und Weiterbildung der genannten Personen in den Bereichen Grundrechte und humanitäres Völkerrecht (Ziff. 4) sowie zum Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln und zur Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen (Ziff. 5). Die Definition des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. März 2008¹⁰ über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG).

Die Meldepflicht eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d BPS (z.B. Holding-Gesellschaften) erstreckt sich sowohl auf die eigene Kontrolltätigkeit wie auch auf die Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens.

Das Unternehmen hat eine Mitwirkungspflicht (Art. 18 BPS). Kann es nicht zeitgerecht alle erforderlichen Informationen liefern, muss die Politische Direktion ein Prüfverfahren eröffnen, wenn Indizien vorliegen, dass eine beabsichtigte Tätigkeit gegen die Zwecke von Artikel 1 BPS verstossen könnte. Das Unternehmen bleibt in diesem Fall verpflichtet, fehlende Angaben nachzuliefern.

⁹ SR 514.54

¹⁰ SR 364

Die Politische Direktion kann ein elektronisches Meldeverfahren vorsehen. In diesem Fall sind namentlich auch die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens¹¹ (VeÜ-VwV) zu beachten.

Art. 5 Pflicht zur Meldung der Identität

Artikel 5 ist eine Konkretisierung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b BPS, der vorschreibt, dass das Unternehmen der zuständigen Behörde die für ihre Beurteilung der Situation notwendigen Angaben über die Auftraggeberin oder den Auftraggeber und die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung meldet. In gewissen Fällen ist die Kenntnis der Identität des Auftraggebers oder des Empfängers einer Dienstleistung gemäss Artikel 4 Buchstaben a und b BPS unumgänglich, damit der Zweck des Gesetzes (Art. 1 BPS) erreicht werden kann. Es handelt sich um Konstellationen, die besonders geeignet erscheinen, die Schweiz in fremde Konflikte hineinzuziehen oder die nationale Sicherheit zu gefährden. In dieser Hinsicht besonders heikel sind Sicherheitsdienstleistungen für fremde Staaten und deren Organe (Abs. 1 Bst. a), für internationale Organisationen und deren Organe (Abs. 1 Bst. b), für Gruppierungen und deren Einheiten (z.B. Milizen), die sich als de facto-Regierungen oder als staatliche Organe gebärden, deren Legitimation aber umstritten ist (Abs. 1 Bst. c) sowie für an einem bewaffneten Konflikt im Sinne der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle beteiligte organisierte Gruppierungen oder deren Einheiten (Abs. 1 Bst. d). Ein Anwendungsfall von Buchstabe c wäre gegeben, wenn Sicherheitsdienstleistungen einer Gruppierung zugutekommen sollen, die ein Territorium kontrolliert und dort Machtbefugnisse ausübt, ohne jedoch die erforderliche staatliche Anerkennung zu geniessen. Buchstabe d erfasst Dienstleistungen an Gruppierungen, die in internationale oder nicht internationale Konflikte verwickelt sind. Massgebend ist die in den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen I und II gebräuchliche Definition.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 1 Buchstabe e. Danach muss auch die Identität von Einzelpersonen offen gelegt werden, wenn diese Sicherheitsdienstleistungen in Auftrag geben oder beanspruchen und hohe Funktionen bzw. wichtige Aufgaben bei den in den Buchstaben a–d genannten Staaten, Organisationen oder Gruppierungen bekleiden. Dies gilt auch dann, wenn sie die Sicherheitsdienstleistung nicht in ihrer offiziellen Funktion, sondern als Privatperson nutzen. Dahinter steht die Überlegung, dass bei autoritären Herrschern öffentliche und private Funktionen nicht immer scharf getrennt werden können. Residenzen können auch für amtliche Zwecke genutzt werden oder gar militärische Hauptquartiere sein. Das Risiko, dass Schweizer Einrichtungen im Ausland durch den Schutz umstrittener Führungspersonen zur Zielscheibe derer Gegner wird (nationale Sicherheit) oder als nicht mehr neutral betrachtet wird (Verwicklung in fremde Konflikte), verlangt in den genannten Fällen die Aufdeckung der Identität der betreffenden Personen.

Die Unternehmen sind selber dafür verantwortlich, abzuschätzen, wann ein Fall vorliegt, in dem die Identität der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers oder der Empfängerin bzw. des Empfängers einer Sicherheitsdienstleistung ausnahmsweise aufzudecken ist.

Das Embargogesetz vom 22. März 2002¹² (EmbG) bleibt vorbehalten. Dieses Gesetz, das den Geschäftsverkehr in einzelnen Fällen detailliert regelt und Restriktionen festlegt, verfolgt ein mit dem BPS vergleichbares Ziel: Es soll verhindert werden, dass die Schweiz in fremde Konflikte hineingezogen wird und dass ihre Neutralität, ihre Sicherheit und ihre Aussenpolitik beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt für andere Verbote, die gestützt auf die Artikel 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 BV verankert werden.

¹¹ SR 172.021.2

¹² SR 946.231

Art. 6 Meldung bei einer Sicherheitsdienstleistung in standardisierter Form

Artikel 6 bringt einzelnen meldepflichtigen Unternehmen eine Erleichterung beim Meldeverfahren. Profitieren können Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen im Personenschutz oder bei der Bewachung von Gütern und Liegenschaften erbringen (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 und 2 BPS). Haben sie die betreffenden Dienstleistungen bereits einmal gemeldet und wollen sie diese in standardisierter Form (d.h. ohne bedeutende Abweichungen) zugunsten ähnlicher Empfänger in gleichen Verhältnissen erbringen, so genügt es, wenn sie der Politischen Direktion den Abschluss neuer Verträge melden und erklären, dass die darin vereinbarte Dienstleistung in standardisierter Form erfolgt.

Hatte die Politische Direktion zum Beispiel keine Einwände gegen eine Bewachung privater Liegenschaften in der Stadt x, so braucht das Unternehmen beim Abschluss ähnlicher Verträge mit ähnlichen Kunden in der gleichen Umgebung (geographische Nähe und ähnliches Sicherheitsrisiko) nicht noch einmal das ganze Meldeverfahren zu durchlaufen. Es genügt dann die Meldung, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl Verträge, die die Anforderungen von Artikel 6 der Verordnung erfüllen, abgeschlossen wurden.

Der Zweck von Artikel 6 besteht darin, das Meldeverfahren für die Unternehmen zu vereinfachen. Die übrigen Verfahrensregeln nach dem BPS gelten weiterhin, namentlich die Pflicht des Unternehmens, die Ausübung der gemeldeten Tätigkeit vorläufig zu unterlassen (Art. 11 BPS), sowie die in Artikel 12 verankerte Frist von vierzehn Tagen in Bezug auf die Mitteilung der zuständigen Behörde.

Art. 7 Meldung bei Weiterführung der gleichen Tätigkeit

Artikel 7 lässt eine erleichterte Meldung zu, wenn eine Tätigkeit, die bereits gemeldet wurde, in gleicher Weise weiter geführt werden soll. Treffen die vom Unternehmen ursprünglich gemeldeten Informationen nach wie vor zu, so reicht es, wenn das Unternehmen der Politischen Direktion bestätigt, dass die früher gemeldete Tätigkeit mit derjenigen übereinstimmt, die weitergeführt werden soll.

Der Zweck von Artikel 7 besteht darin, das Meldeverfahren für die Unternehmen zu vereinfachen. Die übrigen Verfahrensregeln nach dem BPS gelten weiterhin.

Art. 8 Beschleunigtes Verfahren

Artikel 12 BPS legt in zeitlicher Hinsicht fest, dass die Politische Direktion einem Unternehmen innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Meldung Bescheid gibt, ob die gemeldete Tätigkeit Anlass zur Einleitung eines Prüfverfahrens gibt. Die zuständige Behörde soll die erforderliche Zeit haben, eingegangene Meldungen seriös zu prüfen. Unter besonderen Umständen ist es aber gerechtfertigt, gewisse Fälle zu priorisieren und dem Unternehmen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach Möglichkeit sehr rasch Bescheid zu geben. Solche Umstände können nur vorliegen, wenn die beabsichtigte Sicherheitsdienstleistung in einer Notsituation erbracht werden soll, etwa wenn sie sehr schnell erbracht werden muss, um schwere Gefahren für Leib und Leben anderer abzuwenden. Ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen der Politischen Direktion. Geht es um Sicherheitsdienstleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–c BPS (Personenschutz, Bewachung von Gütern und Liegenschaften, Ordnungsdienst) und ist eine Notsituation gegeben, die dringliches Handeln erfordert, so teilt die Politische Direktion dem Unternehmen nach Möglichkeit schon innert zweier Arbeitstage mit, ob das Prüfverfahren eingeleitet wird. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Das Unternehmen kann aus Artikel 8 nicht den Anspruch ableiten, von der Politischen Direktion die Anwendung des beschleunigten Verfahrens zu verlangen.

Art. 9 Austritt oder Ausschluss aus der ICoCA

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e BPS sieht vor, dass ein Unternehmen, das der Politischen Direktion eine Tätigkeit meldet, insbesondere den Nachweis des Beitritts zum Verhaltenskodex erbringen muss. Wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben, nachdem die Meldung erfolgt ist, so teilt das Unternehmen dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Art. 10 Abs. 3 BPS).

Artikel 9 ist eine Konkretisierung von Artikel 10 Absatz 3 BPS: Tritt ein Unternehmen aus der ICoCA aus oder beschliesst die ICoCA seinen Ausschluss, so teilt das Unternehmen dies der Politischen Direktion ohne Verzug unter Angabe der Gründe mit (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung).

Die ICoCA ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹³. Der Begriff «Austritt» ist in Artikel 70 Absatz 2 ZGB definiert. Gestützt auf diese Bestimmung ist jedes Mitglied von Gesetzes wegen berechtigt, unter Einhaltung einer bestimmten Frist aus einem Verein auszutreten. Dabei handelt es sich um eine einseitige, freiwillige Erklärung des Mitglieds. Dieses ist nicht verpflichtet, dem Verein seinen Austritt zu begründen. Artikel 72 ZGB regelt den Ausschluss aus dem Verein. Gemäss dieser Bestimmung können die Statuten die Gründe für den Ausschluss festlegen oder keine diesbezügliche Bestimmung enthalten. Im ersten Fall können die Statuten die Ausschlussgründe auf drei verschiedene Arten regeln: Sie können den Ausschluss ohne Angabe von Gründen zulassen, bestimmte Ausschlussgründe vorsehen oder die Ausschlussgründe allgemein umschreiben. Enthalten die Statuten darüber keine Bestimmung, so kann der Verein ein Mitglied nach Artikel 72 Absatz 3 ZGB nur aus wichtigen Gründen ausschliessen. Die Statuten der ICoCA sehen vor, dass der Vorstand die Beitritts- und Austrittsbedingungen festlegt.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 hat das Unternehmen die Politische Direktion ohne Verzug zu informieren, das heisst sobald es aus der Vereinigung ausgetreten ist oder von der Vereinigung ausgeschlossen wurde. Zudem muss es der zuständigen Behörde die Gründe des Austrittes oder des Ausschlusses mitteilen. Dieses Verfahren gibt zum einen dem Unternehmen die Möglichkeit, sein rechtliches Gehör wahrzunehmen. Zum anderen ermöglicht es der zuständigen Behörde festzustellen, ob eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands möglich erscheint, bevor ein Verbot nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c BPS ausgesprochen wird (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung). Die Politische Direktion teilt dem Unternehmen umgehend mit, ob es seine Tätigkeit weiter ausüben kann oder suspendieren muss, bis sie ihre Entscheidung getroffen hat (Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz BPS).

Artikel 9 Absatz 2 schreibt vor, dass die Politische Direktion das Unternehmen aufzufordern hat, innert sechs Monaten die für einen erneuten Beitritt notwendigen Schritte zu unternehmen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss des Unternehmens aus der ICoCA geführt haben, einen erneuten Beitritt nicht von vornherein ausschliessen. Dieser Verfahrensschritt ist dann erforderlich, wenn die Politische Direktion zum Schluss gelangt, dass ein erneuter Beitritt zum Verhaltenskodex nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Das Unternehmen hat sechs Monate Zeit, um die notwendigen Schritte zu unternehmen, das heisst, um der ICoCA formell einen Mitgliedschaftsantrag zu unterbreiten. Im Fall eines neuerlichen Beitritts im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (siehe Erläuterungen oben) ist der rechtmässige Zustand wiederhergestellt. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c BPS ist also nicht anwendbar. Im gegenteiligen Fall erlässt die Politische Direktion ein vollständiges oder teilweises Tätigkeitsverbot gegen das betroffene Unternehmen (Art. 9 Abs. 3 der Verordnung). Vom Verbot betroffen können nur Tätigkeiten sein, die im Geltungsbereich des BPS liegen.

¹³ SR 210

Art. 10 Gebührenbemessung

Artikel 17 Absatz 1 BPS bestimmt, für welche Verfahren und Handlungen die zuständige Behörde kostendeckende Gebühren erheben kann. Es sind dies das Prüfverfahren (Art. 13 BPS), die Anordnung von Verboten nach Artikel 14 BPS sowie Kontrollmassnahmen nach Artikel 19 BPS. Artikel 10 der Verordnung enthält Ausführungen zur Gebührenbemessung. Anwendbar ist, wie Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung deklaratorisch festhält, die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁴ (AllgGebV). Diese regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung, die Ausnahmen von der Gebührenpflicht, die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebührentarife (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) und das Verfahren des Gebühreninkassos. In Artikel 10 der Verordnung muss somit nur noch der konkrete Gebührentarif festgehalten werden. Der vom Unternehmen zu bezahlende Gebührenbetrag richtet sich nach dem Zeitaufwand, den die zuständige Behörde für ihre Arbeit hat (Abs. 1). Der Stundenansatz wird mit 150–350 Franken angesetzt (Abs. 2). Dieser Ansatz richtet sich nach den in der Bundesverwaltung errechneten durchschnittlichen Personal- und Arbeitsplatzkosten derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde, die Meldungen bearbeiten, Prüfverfahren durchführen und Kontrollmassnahmen ergreifen. Der genaue Stundenansatz in Franken richtet sich nach der Funktionsstufe der in einem bestimmten Fall eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Funktionsstufe hängt vom Fachwissen und von der Verantwortung der eingesetzten Personen ab.

4 Kontrolle

Art. 11 Dokumentationspflicht

Bei Zweifeln an der Gesetzeskonformität einer Sicherheitsdienstleistung ist die Politische Direktion auf die nach Gesetz und Verordnung erforderlichen Informationen des Unternehmens angewiesen. Dies gilt nicht nur während eines laufenden Melde- oder Prüfverfahrens. Die Informationen müssen der zuständigen Behörde auch später noch zur Verfügung gestellt werden können, etwa wenn Indizien vorliegen, dass eine Tätigkeit nicht gesetzeskonform sein könnte. Die Politische Direktion hat die Pflicht, in solchen Fällen von sich aus ein Prüfverfahren einzuleiten (Art. 13 BPS). Aus diesem Grund legt Artikel 11 der Verordnung eine Dokumentationspflicht des Unternehmens fest. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, welche die zuständige Behörde nach Gesetz und Verordnung verlangen kann, mindestens während zehn Jahren aufzubewahren (Abs. 2). In Absatz 1 Buchstaben a-e werden die aufzubewahrenden Informationen und Dokumente abschliessend genannt. Die Dokumentationspflicht folgt aus der gesetzlichen Mitwirkungspflicht des Unternehmens (Art. 18 BPS). Sie liegt aber auch im eigenen Interesse des Unternehmens. Denn nur mit zuverlässig dokumentierten Informationen wird dieses in der Lage sein, Zweifel an der Gesetzeskonformität seiner Tätigkeit auszuräumen. Erlangt die Politische Direktion im Rahmen eines Prüfverfahrens keine ausreichende Gewissheit, dass eine bestimmte Tätigkeit mit den Zwecken des Gesetzes vereinbar ist (Art. 1 BPS), wird sie diese Tätigkeit verbieten müssen.

Die Aufgabe der Geschäftstätigkeit durch das Unternehmen entbindet nicht von der Aufbewahrungspflicht. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung verpflichtet die Mitglieder der Geschäftsleitung, die in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente während zehn Jahren aufzubewahren. Diese Frist läuft auch nach der Aufgabe der Geschäftstätigkeit weiter.

¹⁴ SR 172.041.1

Art. 12 Bearbeiten von Personendaten

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b BPS verpflichtet den Bundesrat, den Katalog der besonders schützenswerten Personendaten sowie die Kategorien der nach Artikel 20 BPS bearbeiteten Personendaten und ihre Aufbewahrungsdauer zu regeln.

Gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)¹⁵ darf die zuständige Behörde nur Daten bearbeiten, die zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zwingend erforderlich sind.

Absatz 1 bestimmt den Kreis der betroffenen Personen. Erfasst werden die Mitglieder der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane, das Personal des Unternehmens, das betroffene Unternehmen sowie die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und die Empfängerin oder der Empfänger der privaten Sicherheitsdienstleistung in den Schranken von Artikel 5.

Nach Absatz 2 ist die Politische Direktion befugt, Daten über die Identität (Name, Vorname, Geburtsdatum) sowie über den Wohnsitz und die Nationalität der betroffenen Personen zu bearbeiten. Gemäss Buchstabe b ist die Politische Direktion auch berechtigt, Personendaten eines dem BPS unterstellten Unternehmens zu bearbeiten. Dabei kann es sich um Informationen über die Rechtsform des Unternehmens, seine Adresse, seinen Zweck, seine Tätigkeitsgebiete im Ausland und seine wichtigsten Kundensegmente handeln. Schliesslich kann die zuständige Behörde auch alle Daten bearbeiten, welche die vom Unternehmen ausgeübte Tätigkeit betreffen.

Nach Absatz 3 ist die Politische Direktion ebenfalls befugt, bestimmte, besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen zu bearbeiten. Darunter fallen die Identität der betroffenen Personen (Bst. a und b), die der betroffenen Person vorgeworfenen Straftaten (Bst. c), die Art der Verfahren (Bst. d), die Bezeichnung der betroffenen Behörden (Bst. e) sowie Urteilskopien oder alle anderen mit dem Urteil zusammenhängenden Informationen (Bst. f).

Absatz 4 konkretisiert Artikel 21 DSG, der das Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv regelt. In dieser Bestimmung ist eine Frist von 15 Jahren festgelegt, nach deren Ablauf die Personendaten und die besonders schützenswerten Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden müssen. Bezeichnet das Bundesarchiv die von der zuständigen Behörde angebotenen Personendaten als nicht archivwürdig, hat die Behörde die Personendaten zu vernichten, ausser wenn diese anonymisiert sind oder zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden müssen (Art. 21 Abs. 2 DSG).

Gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 20. Juni 2014 (BBI 2014 5713 ff.) sieht der Entwurf des Strafregistergesetzes ausserdem vor, dass die zuständige Behörde einen Online-Zugang zu den Daten der im Strafregister registrierten hängigen Strafverfahren erhält («Behördenauszüge 2»). Gemäss dem Grundsatz der Zweckbindung darf die Behörde die besonders schützenswerten Personendaten nur für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bearbeiten, zum Beispiel um ein Verbot nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a BPS zu erlassen oder um bei der Bundesanwaltschaft einen Verstoss gegen das BPS anzuzeigen.

Aus der Botschaft des Bundesrats (BBI 2013 1809 Ziff. 2.4) geht hervor, dass die Politische Direktion zur Verwaltung ihrer Dossiers auch ein automatisiertes Datenbearbeitungssystem im Sinne von Artikel 57h des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)¹⁶ betreiben darf. Gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung regelt der Bundesrat die Organisation und den Betrieb dieses Systems sowie den Schutz der darin erfassten Personendaten in einer separaten Verordnung.

¹⁵ SR 235.1

¹⁶ SR 172.010

5 Amtshilfe

Art. 13

In dieser Bestimmung werden die Bedingungen und der Katalog der Informationen und Personendaten festgelegt, die die Politische Direktion einer schweizerischen Behörde im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 28 BPS bekanntzugeben hat.

Nach Artikel 13 ist die Politische Direktion verpflichtet, den in Artikel 28 BPS aufgeführten Behörden die Personendaten einzelfallbezogen bekanntzugeben. Die Mitteilung erfolgt von Amtes wegen oder auf schriftliches Verlangen. Somit handelt es sich um eine Mitteilungspflicht.

In Absatz 1 werden die Informationen und Personendaten festgelegt, die die Politische Direktion der empfangenden Behörde mitteilen darf. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip dürfen dem Empfänger nur Daten übermittelt werden, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zwingend benötigt. Der Katalog in Absatz 1 entspricht einem Teil der Informationen und Personendaten, die das Unternehmen mit seiner Meldung übermittelt hat. Er bezieht sich zum einen auf die beabsichtigte Tätigkeit des Unternehmens, zum anderen auf das betroffene Unternehmen. Im Rahmen der Amtshilfe können auch Daten ausgetauscht werden, welche die Kontrolle eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen im Sinne von Artikel 5 BPS betreffen (z.B. Holding-Gesellschaften).

Die Amtshilfe nach Artikel 28 BPS umfasst ebenfalls die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten im Zusammenhang mit administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen. In Absatz 2 werden der Katalog dieser Daten sowie die empfangenden Behörden, denen die Daten übermittelt werden dürfen, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit festgelegt.

6 Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden

Art. 14 Inhalt des Vertrages

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c BPS regelt der Bundesrat die für den Einsatz eines Unternehmens durch eine Bundesbehörde notwendigen Vertragsbestimmungen.

In Artikel 14 sind die Bestimmungen festgelegt, die der Vertrag enthalten muss. Es handelt sich um eine nicht abschliessende Minimalliste von Bestimmungen, die die Behörde mit ihrem Vertragspartner zu vereinbaren haben. Die beiden Vertragspartner legen fest, ob im Einzelfall weitere Vertragsbestimmungen vorzusehen sind, insbesondere in Bezug auf die Art der erbrachten Leistungen, den Gerichtsstand und das auf den Vertrag anwendbare Recht.

Art. 15 Mustervertrag

Mit dieser Bestimmung wird das EDA beauftragt, einen Mustervertrag zu erarbeiten, der dem in Artikel 14 der Verordnung festgelegten Mindestinhalt Rechnung trägt. Der Mustervertrag kann von jeder Bundesbehörde verwendet werden, die ein Unternehmen für die Wahrnehmung von Schutzaufgaben im Ausland einsetzen will. Die Verwendung des Mustervertrages des EDA ist jedoch nicht zwingend.

Der Mustervertrag soll die Erarbeitung individueller Verträge erleichtern. Der Mustervertrag entbindet die einsetzende Behörde jedoch nicht von der Pflicht, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Vorschriften erfordern, im Einzelfall vom Mustervertrag abweichende Vertragsbestimmungen zu vereinbaren.

Art. 16 Mitteilung

Mit dieser Bestimmung wird die einsetzende Behörde verpflichtet, der Politischen Direktion und der oder dem Sicherheitsbeauftragten ihres Departements eine Kopie des mit dem Unternehmen abgeschlossenen Vertrages zu übermitteln. Sie muss sie ausserdem über allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung informieren.

Artikel 16 soll ermöglichen, einen Überblick über die vom Bund im Bereich des Auslandsschutzes abgeschlossenen Verträge zu gewinnen und in Erfahrung zu bringen, ob im Rahmen der Vertragserfüllung mit einem Unternehmen besondere Probleme aufgetreten sind. Mit dieser Bestimmung wird kein Mechanismus zur Kontrolle der mit den privaten Sicherheitsunternehmen abgeschlossenen Verträge eingeführt. Für die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen, die in der Gesetzgebung über die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen vorgesehen sind, bleibt die einsetzende Behörde zuständig.

Art. 17 Unterstützung durch das EDA

Der Verhaltenskodex geht auf eine Initiative der Schweiz und verschiedener Branchenorganisationen zurück.

Bei den Umsetzungsarbeiten zum BPS zeigte es sich, dass es in einzelnen Teilen der Welt noch nicht genügend Unternehmen gibt, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind. Diese Situation kann für die Bundesbehörden problematisch sein, weil Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b BPS verlangt, dass sie nur Unternehmen berücksichtigen, die Mitglieder der ICoCA sind. Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen verpflichtet Artikel 17 das EDA, sich in Regionen, in denen keine dem Verhaltenskodex beigetretenen Unternehmen verfügbar sind, für die Verbreitung des Verhaltenskodexes und den Beitritt von Unternehmen zu diesem einzusetzen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmung

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung hat die einsetzende Behörde laufende Verträge, welche die Anforderungen des BPS nicht erfüllen, bis zum 1. September 2018 anzupassen.